

DBA Italien 1989 (Aktuelle Fassung)

DBA Italien 1989 (Aktuelle Fassung)

Abkommen		Fundstelle BStBI I		Inkrafttreten BStBI I	
mit	vom	Jg.	Seite	Jg.	Seite
Italien	18.10.1989	1990	396	1993	172
Besonderheiten:	keine				

Geltungszeiträume			
DBA/Änderungen		Geltung grundsätzlich	
Fassung vom	vom	bis	
DBA	18.10.1989	1.1.1993	aktuell
Anmerkung:	Frühere DBA sind nur mit aufgeführt, soweit sie ab dem Jahr 2000 noch Geltung hatten		

Art. 1	Persönlicher Geltungsbereich
Art. 2	Unter das Abkommen fallende Steuern

Art. 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen			
Abs. 1	Definition wichtiger Begriffe	a)	"ein Vertragsstaat" / "der andere Vertragsstaat"
		b)	"Italienische Republik"
		c)	"Bundesrepublik Deutschland"
		d)	"Person"
		e)	"Gesellschaft"
		f)	"Unternehmen eines Vertragsstaats" / "Unternehmen des anderen Vertragsstaats"
		g)	"internationaler Verkehr"
		h)	"Staatsangehöriger"
		i)	"zuständige Behörde"
Abs. 2	Regelung für die Definition von im DBA nicht definierten Begriffen		

Art. 4 Ansässige Person		
Abs. 1	Definition "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person"	
Abs. 2	Regelung für Ansässigkeit natürlicher Personen in beiden Vertragsstaaten	
Abs. 3	Regelung für Ansässigkeit anderer Personen in beiden Vertragsstaaten	

Art. 5	Betriebsstätte
---------------	-----------------------

Abs. 1	Definition "Betriebsstätte"	Feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird
Abs. 2	Als Betriebsstätten gelten z. B.	<ul style="list-style-type: none"> a) ein Ort der Leitung b) eine Zweigniederlassung c) eine Geschäftsstelle d) eine Fabrikationsstätte e) eine Werkstatt f) ein Bergwerk, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet
Abs. 3	Nicht als Betriebsstätten gelten z. B.	<ul style="list-style-type: none"> a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen
Abs. 4	Ständiger Vertreter	<p>Als Betriebsstätte gilt eine Person, die für ein Unternehmen tätig ist und die in einem Vertragsstaat die Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die die Vollmacht dort gewöhnlich ausübt (Vertreterbetriebsstätte).</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Person ist ein unabhängiger Vertreter i. S. d. Abs. 5 • Tätigkeit der Person beschränkt sich auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen
Abs. 5	Unabhängiger Vertreter	Nicht als Betriebsstätte gilt ein Makler, Kommissionär oder ein anderer unabhängiger Vertreter, sofern diese Person im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handelt

Abs. 6	Gesellschaftsbeteiligungen	Beherrschende oder beherrschte Gesellschaften gelten nicht allein durch die Beherrschung als Betriebsstätte
--------	----------------------------	---

Art. 6 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen		
Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt Belegenheitsstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> Unbeschränkte Stpfl Beschränkte Stpfl 	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 1)
Abs. 2	Definition "unbewegliches Vermögen"	
Abs. 3	Definition Einkünfte	
Abs. 4	Vorrang Art. 6 vor Art. 7 (Unternehmensgewinne) und Art. 14 (Selbstständige Arbeit) bei Einkünften aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens	

Art. 7 Unternehmensgewinne		
Abs. 1 Satz 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne eines Unternehmens ohne Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat Nur Unternehmensstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> Unbeschränkte Stpfl Beschränkte Stpfl 	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 1)
Abs. 1 Satz 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne eines Unternehmens aus einer Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat Betriebsstättenstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> Unbeschränkte Stpfl Beschränkte Stpfl 	Deutschland stellt frei (Art. 24 Abs. 3 lit. a) Deutschland darf besteuern (Art. 7 Abs. 1 Satz 2)
Abs. 2	Regelung für die Gewinnzurechnung	
Abs. 3	Regelung für die Gewinnzurechnung	
Abs. 4	Regelung für die Gewinnzurechnung	
Abs. 5	Regelung für die Gewinnzurechnung	
Abs. 6	Regelung für die Gewinnzurechnung	
Abs. 7	Vorrang der anderen Einkunftsartikel vor Art. 7	

Art. 8 Seeschifffahrt und Luftfahrt
Art. 9 Verbundene Unternehmen

Art. 10 Dividenden		
Abs. 1	Einkünfte	Dividenden, die an eine im anderen Vertragsstaat

	Besteuerungsrecht	ansässige Person gezahlt werden Ansässigkeitsstaat des Empfängers darf besteuern
Abs. 2	Besteuerungsrecht	Quellenstaat darf auch besteuern, aber begrenzt auf 15 %
Abs. 3	Besteuerungsrecht	Quellenstaat Italien darf auch besteuern, aber begrenzt auf 10 % bei Beteiligung einer deutschen Gesellschaft i. H. v. mindestens 25 % (Schachtelbeteiligung)
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	a) Schachtelbeteiligung i. H. v. mindestens 10 %: Deutschland stellt frei (Art. 24 Abs. 3 lit. a) b) Andere Fälle: Deutschland rechnet an (Art. 24 Abs. 3 lit. b) Deutschland darf besteuern, begrenzt auf 15 % (Art. 10 Abs. 2)
Abs. 4	Regelung für Anspruch in Italien ansässiger Personen auf Vergütung der deutschen Körperschaftsteuer	
Abs. 5	Regelung für Anspruch deutscher Gesellschaften mit Schachtelbeteiligung an italienischen Gesellschaften auf Steuererstattung	
Abs. 6	Definition "Dividenden"	
Abs. 7	Besteuerungsrecht des Betriebsstättenstaats, wenn die Dividenden an eine Betriebsstätte bzw. feste Einrichtung im anderen Vertragsstaat gezahlt werden (Betriebsstättenvorbehalt)	
Abs. 8	Verbot der Besteuerung der Gewinne einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft	

Art. 11	Zinsen		
	Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Zinsen, die an eine in einem Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden Ansässigkeitsstaat des Empfängers darf besteuern
	Abs. 2	Besteuerungsrecht	Quellenstaat darf auch besteuern, aber begrenzt auf 10 %
		Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Deutschland rechnet an (Art. 24 Abs. 3 lit. b) Deutschland darf besteuern, begrenzt auf 10 % (Art. 11 Abs. 2)
	Abs. 3	Regelung für die Zahlung von Zinsen in bestimmten Fällen	
	Abs. 4	Definition "Zinsen"	
	Abs. 5	Besteuerungsrecht des Betriebsstättenstaats, wenn die Zinsen an eine Betriebsstätte bzw. feste Einrichtung im anderen Vertragsstaat gezahlt werden (Betriebsstättenvorbehalt)	
	Abs. 6	Definition Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen	
Abs. 7	Regelung für das Besteuerungsrecht bei Zinsberichtigung		

Art. 12	Lizenzgebühren	
	Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht

Abs. 2	Besteuerungsrecht	Quellenstaat darf auch besteuern, aber begrenzt auf 5 %
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Deutschland rechnet an (Art. 24 Abs. 3 lit. b) Deutschland darf besteuern, begrenzt auf 5 % (Art. 12 Abs. 2)
Abs. 3	Regelung für die Zahlung von Lizenzgebühren in bestimmten Fällen	
Abs. 4	Definition "Lizenzgebühren"	
Abs. 5	Besteuerungsrecht des Betriebsstättenstaats, wenn die Lizenzgebühren an eine Betriebsstätte bzw. feste Einrichtung im anderen Vertragsstaat gezahlt werden (Betriebsstättenvorbehalt)	
Abs. 6	Definition Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen	
Abs. 7	Regelung für das Besteuerungsrecht bei Lizenzgebührenberichtigung	

Art. 13	Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen		
	Abs. 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne aus der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, das im anderen Vertragsstaat liegt Belegenheitsstaat darf besteuern
		Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Deutschland stellt frei (Art. 24 Abs. 3 lit. a) Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 1)
	Abs. 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne aus der Veräußerung von beweglichem Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung im anderen Vertragsstaat Betriebsstättenstaat darf besteuern
		Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Deutschland stellt frei (Art. 24 Abs. 3 lit. a) Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 2)
	Abs. 3	Gewinne aus der Veräußerung von Schiffen oder Luftfahrzeugen	
	Abs. 4	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gewinne aus der Veräußerung von in Abs. 1, 2 und 3 nicht genanntem sonstigen Vermögen Nur Ansässigkeitsstaat des Veräußerers darf besteuern
		Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 13 Abs. 4) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 13 Abs. 4)

Art. 14	Selbstständige Arbeit		
	Abs. 1 Satz 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Einkünfte einer Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit ohne feste Einrichtung im anderen Vertragsstaat Nur Ansässigkeitsstaat der Person darf besteuern
		Besteuerung in D	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 14 Abs. 1 Satz 1)

	<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 14 Abs. 1 Satz 1)
Abs. 1 Satz 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Einkünfte einer Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit mit fester Einrichtung im anderen Vertragsstaat Tätigkeitsstaat darf besteuern
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Deutschland stellt frei (Art. 24 Abs. 3 lit. a) Deutschland darf besteuern (Art. 14 Abs. 1 Satz 2)
Abs. 2	Definition "freier Beruf"	

Art. 15	Unselbstständige Arbeit	
Abs. 1 Satz 1	Einkünfte Besteuerungsrecht	Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die nicht im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird Nur Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers darf besteuern
	Vorrang Artikel 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen), 18 (Ruhegehälter) und 19 (Öffentlicher Dienst) vor Artikel 15	
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 15 Abs. 1 Satz 1) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 15 Abs. 1 Satz 1)
Abs. 1 Satz 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird Tätigkeitsstaat des Arbeitnehmers darf besteuern (wenn keine Ausnahme nach Abs. 2 vorliegt)
	Besteuerung in D <ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Deutschland stellt frei (Art. 24 Abs. 3 lit. a) Deutschland darf besteuern (Art. 15 Abs. 1 Satz 2)
Abs. 2	Einkünfte Besteuerungsrecht	Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die im anderen Vertragsstaat ausgeübt wird Ausnahme von Abs. 1 Satz 2: Nur Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers darf besteuern, wenn <ol style="list-style-type: none"> sich der Arbeitnehmer im Tätigkeitsstaat nicht länger als 183 Tage aufhält und die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist, und die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat hat
	Besteuerung in D	

	<ul style="list-style-type: none"> • Unbeschränkte Stpfl • Beschränkte Stpfl 	Nur Deutschland darf besteuern (Art. 15 Abs. 2) Deutschland darf nicht besteuern (Art. 15 Abs. 2)
Abs. 3	Regelung für Vergütungen für unselbstständige Arbeit, die an Bord eines Schiffs oder Luftfahrzeugs ausgeübt wird	

Art. 16	Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen
Art. 17	Künstler und Sportler
Art. 18	Ruhegehälter
Art. 19	Öffentlicher Dienst
Art. 20	Studenten, Praktikanten und Lehrlinge
Art. 21	Lehrer
Art. 22	Andere Einkünfte
Art. 23	Vermögen

Art. 24	Vermeidung der Doppelbesteuerung		
Abs. 1	Vermeidung der Doppelbesteuerung		
Abs. 2	Italien als Ansässigkeitsstaat		
Abs. 3	D als Ansässigkeitsstaat	a)	Freistellung Recht zur Anwendung Progressionsvorbehalt
		b)	Anrechnung

Art. 25	Gleichbehandlung
Art. 26	Verständigungsverfahren
Art. 27	Informationsaustausch
Art. 28	Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Art. 29	Antrag auf Erstattung		
Abs. 1	Anspruch des Steuerpflichtigen auf Erstattung der Quellensteuer auf Antrag		
Abs. 2	Regelung für Antragsfrist Recht des Quellenstaates, Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung zu verlangen		

	Abs. 3	Regelung für die Schaffung von Durchführungsregeln
Art. 30		(gegenstandslos)
Art. 31		Inkrafttreten
Art. 32		Kündigung